

Bekanntmachung Nr. 108
Haushaltssatzung
der Gemeinde Landscheide für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	320.500,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	341.400,00 €
einem Jahresüberschuss von	- €
einem Jahresfehlbetrag von	20.900,00 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf	318.200,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf	326.600,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	- €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	- €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	- €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	- €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	- €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,43 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.500,00 € Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produktes mit Ausnahme der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.
Die Aufwendungen/Auszahlungen für Schulkostenbeiträge und Schulverbandsumlagen sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

§ 6

Im Finanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 5.000,00 € beträgt.

Landscheide, den 07.12.2011

Uwe Lameyer
(Bürgermeister Landscheide)

Jede/Jeder Interessierte kann Einsicht in die Haushaltssatzung mit den Anlagen nehmen.

Wilster, 14.12.2011

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
Sievers